



Beschlussvorlage

Nr.: 030/2010 / öffentlich

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 202 „Sondergebiet regenerative Energien“ der Stadt Friesoythe

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Planungs- und Umweltausschuss	10.02.2010	12
Verwaltungsausschuss	24.02.2010	26
Stadtrat	17.03.2010	28

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 202 „Sondergebiet regenerative Energien“ der Stadt Friesoythe in der Zeit vom 16. September 2009 bis 16. Oktober 2009 eingegangenen Anregungen werden entsprechend den in der Anlage zum Protokollbuch aufgeführten Abwägungsvorschlägen entschieden. Die wiedergegebenen Abwägungsüberlegungen macht sich der Rat zu Eigen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 202 „Sondergebiet regenerative Energien“ der Stadt Friesoythe wird hiermit als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Ebenfalls wird die Begründung beschlossen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 202 „Sondergebiet regenerative Energien“ der Stadt Friesoythe wurde in der Zeit vom 16. September 2009 bis 16. Oktober 2009 öffentlich ausgelegt.

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung wurden in Abstimmung mit dem planbearbeitenden Büro WMW, Oldenburg, die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Sollte den Abwägungsvorschlägen gefolgt werden, erfordern die abgegebenen Stellungnahmen keine wesentliche Änderung des ausgelegten Entwurfes, sodass der Bebauungsplan Nr. 202 als Satzung beschlossen werden kann.

Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund der geplanten Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Soeste eine vorläufige Sicherung durch das Land Niedersachsen (NLWKN) erfolgt. Zum Aufstellungsverfahren der Verordnung hat am 26. November 2009 ein Erörterungstermin stattgefunden. Es bestand Einvernehmen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 202 nicht in das Überschwemmungsgebiet einbezogen wird. Das Verfahren zum Erlass der Verordnung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 202 wird daher in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz unter dem Vorbehalt gefasst, dass der Bebauungsplan Nr. 202 erst nach Rechtskraft der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet Soeste und der damit verbundenen Aufhebung der vorläufigen Sicherung in Kraft gesetzt werden darf.

Anlage/n:

Planzeichnung (digital)

Begründung (digital)

Abwägungsvorschläge (digital)

Fachbereichsleiter